

VI Nr. 2203/2023  
VM-1  
Juni 2023

**KORREKTUR (gelb markiert): Wichtige Änderungen aufgrund des COVID-19-Überführungsgesetzes ab 1.7.2023**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige aktuelle Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren.

Aufgrund einer erst vor wenigen Tagen beschlossenen Gesetzesänderung wird der Großteil der COVID-Maßnahmen des Bundes mit Ende Juni 2023 beendet. Davon betroffen sind auch COVID-Leistungen bzw -Kostensätze, die über die ÖGK abgerechnet wurden/werden. Einzelne Leistungen werden mit Adaptierungen fortgeführt.

**I.) Auslaufen von COVID-Leistungen bzw -Kostensätze per Ende Juni 2023**

Folgende COVID-Leistungen bzw -Kostensätze sind aufgrund des COVID-19-Überführungsgesetzes **ab 1.7.2023 nicht** mehr mit der ÖGK verrechenbar:

- **COVID-19-Antigentests bei asymptomatischen RisikopatientInnen** (Pos. COVTE)
- **Aufklärungs-/Beratungsgespräche durch ngl. VertragsärztInnen** (Pos. COVAG)
- **Ausdruck COVID-19-Impfzertifikate** (Pos. COVD1, COVD2, COVDA)
- **Ausgleichszahlungen für VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und PVE**
- **Übernahme der Kosten für die Software-Implementierung des e-Impfpasses**

Kosten für die **Software-Implementierung des e-Impfpasses** können der ÖGK letztmalig mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023 verrechnet werden. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit ist die Übermittlung eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kopie des datierten

Bestellscheines), dass die Bestellung bis 30.6.2023 erfolgt ist (auch wenn Auslieferung und Rechnungslegung durch den Softwarehersteller erst später erfolgen).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Gesetzgeber auch die gesetzliche Grundlage für **COVID-19-Risiko-Atteste und COVID-19-Risiko-Folgeatteste** mit Ende Juni 2023 aufhebt. Diese Leistungen (Positionen COVRA und COVRF) sind aber ohnehin bereits seit 1.5.2023 nicht mehr mit der ÖGK verrechenbar (vgl unser Rundschreiben vom 20.4.2023).

## **II.) Fortführung von COVID-Leistungen mit Adaptierungen ab 1.7.2023**

Ab 1.7.2023 sind nur noch folgende COVID-Leistungen mit der ÖGK verrechenbar, wobei der Gesetzgeber jeweils bestimmte Anpassungen vorgenommen hat:

### **1) COVID-19-Tests im ngl. Bereich bei symptomatischen Personen**

COVID-Tests sind ab 1.7.2023 nur noch dann mit der ÖGK verrechenbar, wenn es sich um eine bei der ÖGK krankenversicherte oder anspruchsberechtigte Person handelt, bei der **Symptome** vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen.

Es ist **grundsätzlich (nur) ein Antigentest** durchzuführen. Zur Ermöglichung der Sequenzierung zwecks Feststellung neuer Virusvarianten ist darüber hinaus **nach jedem fünften positiven Testergebnis** eines Antigentests vom jeweiligen Vertragspartner zusätzlich eine **Probe für einen PCR-Test** zu entnehmen und an ein Vertragsambulatorium für Labormedizin oder einen Vertragsfacharzt für Labordiagnostik zur laboranalytischen Auswertung zu übermitteln. Dabei ist auf die Anzahl der positiven Testergebnisse pro Arzt abzustellen und nicht auf die Anzahl der Tests desselben Patienten.

Sowohl für den Antigentest als auch für den PCR-Test gebührt einheitlich jeweils ein **pauschales Honorar iHv 25,- Euro**. Dieses umfasst neben der Durchführung des Antigentests auch die Probenentnahmen samt Material, die Auswertung des Antigentests, die Übermittlung der Probe für einen etwaigen PCR-Test und die dazugehörige Dokumentation bzw beim PCR-Test neben der laboranalytischen Auswertung auch das verwendete Material und die dazugehörige Dokumentation. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung. Unverändert gilt, dass Zuzahlungen der Patienten unzulässig sind.

Vor diesem Hintergrund mussten die Abrechnungspositionen angepasst werden. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ab 1.7.2023 geltende und vom Gesetzgeber **bis 31.12.2023 befristete** Neuregelung:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Antigentest positiv	COVT1	€ 25,-	ngl. VertragsärztInnen, Vertragsgruppen- praxen, PVE	31.12.2023
Antigentest negativ	COVT2	€ 25,-		
Laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests	COVL	€ 25,-	selbstständige Vertragsambulatorien für Labormedizin, VertragsfachärztInnen für Labordiagnostik	

Hinweisen möchten wir darauf, dass der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass die Krankenversicherungsträger mittels **stichprobenartiger Kontrollen** das Abrechnungsverhalten der VertragspartnerInnen zu überprüfen haben.

## 2) COVID-19-Impfung im ngl. Bereich

Die im niedergelassenen Bereich tätigen ÄrztInnen, Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind weiterhin berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der ÖGK durchzuführen.

Anders als bisher gebührt ab 1.7.2023 für die Durchführung jeder COVID-Impfung samt Aufklärung und Dokumentation (inkl. Eintragung der Impfung im Zentralen Impfregeister) einheitlich ein **pauschales Honorar iHv 15,- Euro** (unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Folgeimpfung handelt). Unverändert gilt, dass Zuzahlungen der Patienten unzulässig sind.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ab 1.7.2023 geltende und vom Gesetzgeber **bis 31.3.2024 befristete** Neuregelung:

Leistung	Position	Tarif	verrechenbar durch	Befristung
Grundimmunisierung: 1. Teilimpfung	COVI1	€ 15,-	ngl. ÄrztInnen, Gruppenpraxen, PVE, selbständigen Ambulatorien	31.3.2024
Grundimmunisierung: 2. Teilimpfung	COVI2			
Auffrischungsimpfung	COVIA			

Wahlärzte/Nichtvertragspartner haben diese Impfungen wie bisher direkt mit der ÖGK abzurechnen. Eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

## III.) Beschaffung von Schutzausrüstung über ÖGK beendet

Die Österreichische Gesundheitskasse war für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung durch Vertragsärzte notwendigen Produkte (u.a. FFP2-Masken und Handschuhe) zu beschaffen und diese den Ärztekammern zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Aufhebung des internationalen Gesundheitsnotstands wegen der COVID-19-Pandemie durch die WHO wurden die regionalen Landesärzteamern bereits am 25.5.2023 informiert, dass **ab sofort keine neuen Beschaffungen** mehr durchgeführt werden.

Darüber hinaus wird die gesetzliche Grundlage für derartige Beschaffungen mit Ende Juni 2023 generell aufgehoben.

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen oder der ausständigen Kundmachung des COVID-19-Überführungsgesetzes kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

##### **Österreichische Gesundheitskasse VM1 Oberösterreich:**

Manfred Reiter, E-Mail: [manfred.reiter@oegk.at](mailto:manfred.reiter@oegk.at), Tel.: 05 07 66 – 14 10 48 31

Freundlichen Grüße  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel  
*Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1*

**P.S.: Mit Ausnahme der Ausführungen zu Ausgleichszahlungen und Kosten für die Software-Implementierung des e-Impfpasses gelten die Festlegungen in diesem Rundschreiben analog auch für den Bereich der BVAEB und – mit Ausnahme der Risikoat- teste – der SVS.**